VOLLJURISTIN — UND JETZT?

WARUM DIE BERUFSWAHL FÜR KRITISCHE JURISTINNEN SCHWIERIG IST

m Laufe des Jurastudiums stellt sich oft Unbehagen ein. Fachinhalt und Berufsperspektiven haben wenig mit den Motiven für die Wahl des Faches zu tun. Was also tun? Wie stellen sich die Perspektiven für kritische JuristInnen nach dem zweiten Staatsexamen dar? Ein Bericht über meine Berufsorientierung vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen in Studium und Referendariat.

Idealismus ist ein ambivalentes Motiv, gerade was Studienwahl1 und Berufswahl angeht. Gute Entscheidungen bringt er aber nur hervor, wenn er mit einer realistischen Weltsicht einhergeht. Diese fehlte mir bei der Wahl meines Studienfachs. Meine Motivation, Jura zu studieren, wurde daher schnell enttäuscht. Bald stand das Gefühl im Mittelpunkt, das Studium kaltblütig und diszipliniert durchstehen zu müssen, um dann einen Beruf auszuüben, in dem meine Kenntnisse einem guten Zweck dienen oder wenigstens nicht schaden würden. Nur: Was sind "gute Zwecke", was heißt "nicht schaden"?

Innerhalb des Kapitalismus gibt es keine richtigen und falschen Berufswege. Die Entscheidung muss daher nach anderen, nach individuelleren Kriterien fallen. Persönlich halte ich zwei Aspekte für wichtig: Einerseits muss man emotional in der Lage sein, den Alltag des angestrebten Berufs durchzustehen, auch auf lange Sicht. Andererseits sollte der angestrebte Beruf zumindest Ansatzpunkte für – wenngleich notwendig reformistische – Verbesserungen innerhalb des Kapitalismus bieten. Wenigstens sollte er nicht dazu beitragen, Menschen ins Elend zu stürzen oder die den Kapitalismus tragende Ideologie zu reproduzieren und zu stärken, und er sollte die Möglichkeit offenhalten, neben dem Beruf Kritik an den Verhältnissen zu äußern.

Lehrtätigkeit an der Hochschule

Lange glaubte ich, die Tätigkeit als Hochschullehrer wäre eine ideale Nische. Man kann mit einer marxistisch inspirierten Interpretation des Normenbestandes, mit rechtspolitischer Kritik am normativen Status quo oder mit rechtstheoretischer Kritik an der juristischen Interpretationsmethode selbst das etablierte Denken infrage stellen. Zudem kann mittels wissenschaftlicher Autorität leichter eine alternative Position zum juristischen Mainstream in die Öffentlichkeit getragen werden. Nur ist es selbst mit den erforderlichen Abschlussnoten äußerst schwer, die Position eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin als kritisch denkende(r) JuristIn zu erreichen. Nur eine Handvoll Linkslibe-

rale und (Neo)marxistInnen sitzen auf juristischen Lehrstühlen. Linksradikale haben es dort allgemein schwer. Diejenigen, die dorthin gelangt sind, haben sich neben ihren kritischen Denkansätzen ein Rechtsgebiet gesucht, in dem sie methodisch eher

konventionelle, inhaltlich nicht allzu provokative Publika-

tionen schrieben, ohne die eine juristische Hochschulkarriere aussichtslos wäre. Dieser Weg erfordert neben Glück
auch viel Durchhaltevermögen sowie inhaltliche und methodische Anpassungsbereitschaft, sei es auch nur als Mittel
zum Zweck und Selbstbeherrschung. Ungeduld, ein schnelles Urteil, und der Wunsch zu gestalten statt nur zu denken sind für eine wissenschaftliche Karriere als Jurist eher
hinderlich. Mir wurde dies erst während meiner Promotionszeit
klar. Bestärkt wurde meine Skepsis durch die Erfahrungen anderer JuristInnen im wissenschaftlichen Mittelbau, deren Berufsweg oft (auch ohne methodisch und politisch kritische Haltung)
den Launen selbstgerechter ProfessorInnen unterworfen ist. Eine
kritische Haltung ist also ein Hindernis unter vielen, das einer

Schließlich sollte die Wirkmacht linker HochschullehrerInnen nicht überschätzt werden. Zwar sichert ihr politischer Standpunkt ihren Publikationen und ihrer Tätigkeit als GutachterIn, ProzessvertreterIn und DozentIn die berechtigte Aufmerksamkeit kritischer JuristInnen. Ihr Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen und die Entwicklung der Rechtswissenschaft bleibt indes aus inhaltlichen Gründen und aufgrund ihrer geringen Personenzahl begrenzt. Ihre Öffentlichkeitswirkung ist dadurch eingeschränkt, dass die Tätigkeit von Gerichten und die eher technisch verstandenen Kerngebiete des deutschen Rechts in der Öffentlichkeit nicht im notwendigen Maß als politisch verstanden werden. Gerade im Hinblick auf eine Politisierung des Rechts kann eine "alternative" Auslegungspraxis, mag sie inhaltlich auch noch so progressiv sein, kontraproduktiv wirken, wahrt sie doch den Schein objektiver Wissenschaftlichkeit und stärkt die Illusion, dass das geltende Recht die Möglichkeit einer anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eröffne.

Wissenschaftslaufbahn entgegen stehen kann.

Der Weg ans Gericht

Während des Referendariats entschied ich mich nach langer Überlegung auch gegen das Richteramt. Im Richteramt kann man zwar kleine Verbesserungen innerhalb des Systems erreichen: Eine Verhandlungsführung, die sozial Schlechtergestellten gegenüber weniger herablassend ist als vielfach üblich und die es LaiInnen ermöglicht, dem Prozess zu folgen. Das Nutzen von Spielräumen, welche die Verästelungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Beurteilung des Einzelfalls übrig lassen, um kleine Verbesserungen zu erzielen. Ein energisches Auftre-

ten gegenüber Behörden und Konzernen. All das ist möglich und viel wert.

Allerdings gelingt dies nur, wenn BerufseinsteigerInnen für die Verhandlungsführung und Entscheidung zuständig sind. Das ist zwar beispielsweise am Amts- und Sozialgericht der Fall, zu-

mindest in der Probezeit aber nicht am Landgericht und Verwaltungsgericht. Gerade in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden RichterInnen auf Probe zum Wechsel zwischen verschiedenen Arbeitsplätzen angehalten. Der Zwang zum Generalismus hält in der Berufspraxis an und verhindert eine Emanzipation durch Spezialkenntnisse. Selbst nach Ende der Probezeit ändert sich die Situation nicht für alle. Denn die ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte entscheiden in bedeutsameren Angelegenheiten als Kammer. Die Arbeit in einer Kammer bedeutet, de facto einem oder einer Vorsitzenden (meist sind sie männlich) als BerichterstatterIn zuzuarbeiten, von der Verhandlungsleitung aber fast vollständig ausgeschlossen zu sein. In der Sache entscheidet die Kammer, was zur Folge hat, dass BerichterstatterInnen Entscheidungen vorbereiten müssen, denen sie inhaltlich nicht zustimmen. Mit einer ungewöhnlichen Position andere BerufsrichterInnen zu überzeugen ist unwahrscheinlich, erst Recht, wenn - wie ich es in meinem Referendariat mehrfach erlebt habe – die Kammer von einem autoritären und arroganten Vorsitzenden geleitet wird, der

von vornherein keinen Diskussionsraum bei den Beratungen des Gerichts eröffnet. Sich gegen solche Mechanismen zur Wehr zu setzen ist die beste Garantie dafür, selbst nie in eine leitende Position zu gelangen. Die Toleranz gegenüber Abweichungen vom Mainstream – im Habitus, in den Entscheidungsinhalten, in der politischen Haltung – wird umso geringer, je höher die angestrebte Position ist. Die Besetzung der Ober- und Bundesgerichte ist wesentlich von Parteizugehörigkeit und Sympathien bestimmt. Es braucht Glück und ein dickes Fell, um mit dieser Situation produktiv umgehen zu können, sei es indem man sich gegen einen beruflichen Aufstieg entscheidet, sei es indem man ihn trotz dieser Widrigkeiten schafft.

Wer sich davon nicht abschrecken lässt, teilt schließlich das Schicksal aller erstinstanzlichen RichterInnen: die Abhängigkeit von der nächsthöheren Instanz. Schon zu Anfang des Referendariats ist nicht zu übersehen, dass es für die meisten RichterInnen nichts Schlimmeres gibt, als "aufgehoben" zu werden. Folglich wird die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung meist sklavisch befolgt. Das passiert sogar dann, wenn es eine begründete Chance auf einen Rechtsprechungswandel gibt. Grundsätzlich müssen kritische JuristInnen es als RichterInnen aushalten, dass anzuwendende Gesetze und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung dem gesellschaftskritischen Anspruch widersprechen. Aushalten können muss man auch den "Menschenschlag" vieler potenzieller KollegInnen, die Selbstzufriedenheit von Angehörigen der oberen Mittelschicht, die ihre finanzielle Situation eher als bescheidenen Wohlstand einordnen und denen die

Lebenswelt vieler ihrer Prozessparteien kaum fremder sein könnte. Aushalten können muss man das Spannungsfeld zwischen der Freundlichkeit gegenüber Gleichgestellten und ReferendarInnen und den rassistischen, sexistischen, klassistischen Bemerkungen, die gerade männliche Richter ganz unvermittelt, ungezwungen



ehnatnor / CC-Lizenz: by-s

und mit der Erwartung, dass ihre Ansichten auf allgemeine Zustimmung stoßen, äußern. All das habe ich als Referendar erlebt. In der Probezeit sind kritische Äußerungen wegen der Möglichkeit einer grundlosen Entlassung aus dem Staatsdienst besonders schwer.

Arbeit als AnwältIn

Vor diesem Hintergrund eröffnet der Anwaltsberuf mehr Spielräume für eine kritische Berufspraxis. AnwältInnen können denjenigen zur Seite stehen, deren Unterstützung sie für nötig halten. Außerdem sind AnwältInnen – anders als RichterInnen – nicht gezwungen, Entscheidungen zu treffen, die sie in der Sache für falsch halten. Die Entscheidung treffen andere, nämlich Gerichte und Gesetzgeber. Genau dies, nämlich der geringere Einfluss auf Entscheidungen, ist die Kehrseite der größeren Freiheit. Konkret kann die Spannbreite anwaltlicher Tätigkeit von einer konventionellen Berufspraxis, aber mit einem Schwerpunkt auf ärmeren MandantInnen, bis hin zur Konfliktverteidigung im Strafprozess reichen.

Allerdings: Selbst das deutsche Durchschnittseinkommen ist allein mit solchen Mandaten kaum zu erzielen. Dem steht das vermeintlich soziale anwaltliche Vergütungsrecht entgegen. Im Zivilrecht sind insofern nur Mandate mit hohen Streitwerten finanziell lohnend, und eine Spezialisierung beispielsweise auf das Sozialrecht rentiert sich wegen der niedrigen Betragsrahmengebühren selten, obwohl der Bedarf an qualifizierten FachanwältInnen auf diesem Gebiet hoch wäre. Wer seinen Arbeitseinsatz nicht

von der zu erwartenden Vergütung abhängig machen will, kann gerade in einer Einzelkanzlei leicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Ob vor diesem Hintergrund eine Kanzleigründung sinnvoll ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Unabhängig vom inhaltlichen Schwerpunkt ist das finanzielle Risiko einer Kanzleigründung groß. Die besten Chancen hat, wer über viele soziale Kontakte verfügt oder auf andere Weise in Netzwerke eingebunden ist. Viele junge Anwält Innen schließen auch Exklusivpartnerschaften mit Rechtsschutzversicherern. Neben der Kooperation mit der Versicherungswirtschaft führt dies auch zu einer niedrigeren Vergütung bei Mandaten aller Versicherungsnehmer des Unternehmens, selbst dann, wenn die Mandate gar nicht über die Versicherung vermittelt wurden. Dabei können die interessanten Mandate leicht zu kurz kommen.

Den Ausweg bietet der Einstieg in eine bestehende Kanzlei. Jedoch setzt dieser Weg Verständnis der KollegInnen und flache Hierarchien voraus, wenn der Berufsalltag erträglich sein soll. Auch die Perspektive Großkanzlei mag in Erwägung ziehen, wer es eher als sinnvoll ansieht, den Anwaltsberuf als reine Finanzierungsquelle für politisches Engagement neben dem Beruf zu nutzen. Allerdings braucht es dazu nicht nur starke Nerven, um die inneren Widersprüche aushalten zu können. Die zeitliche Arbeitsbelastung ist trotz der Tendenz zu mehr zeitlicher Flexibilität in vielen Großkanzleien immer noch enorm. Die Musterarbeitsverträge von Großkanzleien enthalten außerdem oft Knebelklauseln, die eine Vorabgenehmigung oder sogar eine Zensur für jegliche Publikationen und für öffentliche Auftritte festschreiben. Die Möglichkeiten, sich neben dem Beruf zu engagieren, sind dadurch zeitlich und inhaltlich eingeschränkt. Dass die Arbeit in einer Großkanzlei, selbst innerhalb des Kapitalismus betrachtet, extrem negative gesellschaftliche Auswirkungen mit sich bringen kann, kommt hinzu.

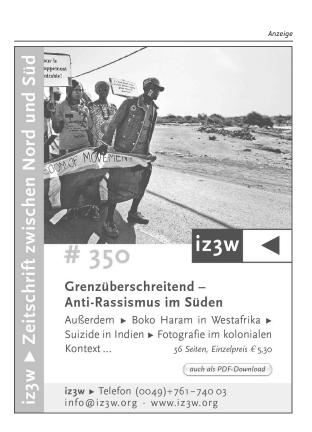
Die Arbeit in Verbänden und Gewerkschaften

Gewerkschaften, Verbände, Parteien und NGOs bieten auch Berufsbilder, die wenig mit klassischen juristischen Berufen gemeinsam haben, etwa ReferentInnen- und Verwaltungstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Mitarbeit. Durch Lobbyarbeit lässt sich hier ein gewisser Einfluss auf Gesetzgebungsvorhaben nehmen. Typisch für den Beruf der Verbandsoder GewerkschaftsjuristIn ist allerdings eine anwaltsähnliche Tätigkeit, die die Beratung von MandantInnen ebenso wie deren Vertretung vor den Arbeitsgerichten und Sozialgerichten umfasst. Auch JuristInnen ohne spezielle Vorkenntnisse können mit etwas Glück hier einen Arbeitsplatz finden. Dabei ist durchaus mit einem Einkommen zurechnen, das den höchsten Angestelltentarifstufen des öffentlichen Dienstes entspricht. Inhaltlich sind auch diese Tätigkeiten nicht frei von Kompromissen. Auch gibt es gute Gründe, etwa dem DGB und einigen seiner Mitgliedsgewerkschaften mit Skepsis gegenüberzustehen, wenn man ihre sozialpartnerschaftliche Ausrichtung und ihre Positionierung zum Thema Tarifeinheit bedenkt. Für manche mag diese Diskrepanz schwerer zu ertragen sein als die Ausübung eines "staatstragenden" Berufs. Trotzdem ermöglicht die Verbands- oder Gewerkschaftstätigkeit ein Stück progressive Berufspraxis: Gerade im Bereich des Sozialrechts sind viele AnwältInnen unzureichend qualifiziert, sodass die Sozialverbände in der Regel eine bessere Beratung und Vertretung anbieten können. Die Arbeit für einen Sozialverband heißt daher auch, finanziell Schlechtergestellten

eine gute Alternative zur freiberuflichen Anwaltschaft zu bieten. Wer Wert auf beruflichen Aufstieg legt, mag irgendwann auch einmal Revisionen zum Bundesarbeitsgericht oder Bundessozialgericht bearbeiten.

Natürlich gibt es noch viele weitere Berufe, in denen JuristInnen arbeiten, etwa in der öffentlichen Verwaltung, in Ministerien, als StaatsanwältInnen, als Notare und Notarinnen, UnternehmensjuristInnen, ManagerInnen usw. Nicht vergessen sollte man ferner, dass JuristInnen auch nichtjuristische Berufe offen stehen, etwa Journalismus, Verlagstätigkeit (nicht nur, aber auch bei juristischen Fachverlagen), freiberufliches Lektorat, Kabarett oder Schriftstellerei. Die Möglichkeiten sind vielfältig, die Entscheidung für einen Beruf aber schwer, wenn man einer konventionellen JuristInnenkarriere wenig abgewinnen kann. Am Ende der Ausbildung sind Entscheidungen zu treffen, keine irreversiblen Entscheidungen zwar, aber solche, die sich von denen vieler KommilitonInnen und KollegInnen aus Studium und Referendariat unterscheiden dürften. Diese Entscheidungen führen zu unsichereren, weniger klar umrissenen beruflichen Perspektiven als denen anderer JuristInnen. Auf den ersten Blick mag diese Einschätzung pessimistisch wirken. Aber in einem kapitalistischen Rechtssystem mit einem konservativ bis neoliberal geprägten juristischen Berufsdenken sind die Spielräume begrenzt. Diese verbleibenden Spielräume lassen sich nutzen, sei es in einem konventionellen Beruf, sei es in den bei JuristInnen eher unbeliebten Nischenberufen. Wenn man zudem neben dem Beruf unbehelligt offene Kritik an den Verhältnissen üben kann, dann ist schon viel gewonnen. Mag es im Kapitalismus auch keine Alternative zur Lohnarbeit geben – es gibt sehr wohl Alternativen zu unkritischer Berufspraxis, Konformität und Karrierestreben. Das kann Hoffnung machen: "There is always an alternative."

Tinmar Sell ist Rechtsassessor und lebt in Hannover.



HAT DIE PARTEI IMMER RECHT?

SCHULTERSCHLUSS ZWISCHEN FEMINISTISCHER UND ANWALTLICHER PARTEILICHKEIT

n der anwaltlichen Praxis ist eine einseitige Parteinahme als professionelle Notwendigkeit aner-kannt und gilt als rechtsstaatliche Errungenschaft. Als Strategie feministischer Praxis hingegen wird Parteilichkeit häufig mit Einseitigkeit, ideologischer Indoktrination und manipulativem Lobbyismus gleichgesetzt.¹ Auch in linken Zusammenhängen scheinen ihre Wurzeln in Verges-senheit zu geraten.

Seinen ideengeschichtlichen Ursprung² hat das Konzept der Parteilichkeit in der kritischen Sozialwissenschaft der 1970er Jahre. Ausgangspunkt war die historischmaterialistische Wissenschaftskritik, welche sich Klassengegensätze zum Gegenstand vornahm. Praktisch umgesetzt wurde dies in einer quasianwaltlichen, stellvertretenden Fürsprache für die sozialarbeiterische Klientel, welche sich aus subordinierten Klassen und deklassierten Randgruppen zusammensetzte.

In den Erziehungswissenschaften wurde dieser Ansatz um den pädagogischen Gedanken der politischen Aufklärung und Ermächtigung erweitert: Parteilichkeit wurde als Bildungsprinzip aufgegriffen und für eine Erziehung zum bewussten Widerstand interpretiert. Ziele waren hierbei die Aufklärung der Arbeiter_innenklasse über die gesellschaftliche Realität, die Entwicklung politischer Urteilskraft und Widerspruchsfähigkeit sowie die Dechiffrierung gesellschaftlicher Verhältnisse im Sinne einer Sichtbarmachung der strukturellen Reproduktion von Sozialisationsdefiziten und Bildungshindernissen der Arbeiter_innenjugend als Ausdruck kapitalistischer Interessen. In den 1980er Jahren wurde das pädagogische Konzept der Parteilichkeit weiterentwickelt, indem Generationenkonflikte einbezogen wurden. Auf diese Weise wurde den Interessengegensätzen zwischen Erziehenden und ihrer Klientel Rechnung getragen. Denn sofern beide Gruppen verschiedenen Generationen angehören, stehen Reflexe pubertären Aufbegehrens und paternalistischer Bevormundung einer umfassenden gegenseitigen Solidarität entgegen. Die Gefahr einer Gegenparteilichkeit wurde benannt, durch die die Älteren ihre Macht und ihre Werte verteidigen.

Zeitgeschichtlich parallel zur erziehungswissenschaftlichen Weiterentwicklung der Parteilichkeit wurde diese auch in der feministischen Wissenschaft und Praxis als Strategie aufgegriffen. Dort wurde vom Gesellschaftsverständnis des historischen Materialismus, welches auf den Klassengegensatz verkürzt blieb, auf eine geschlechtersensible Gesellschaftsanalyse abstrahiert. Da das Gewaltverhältnis zwischen den Geschlechtern als klassenübergreifend begriffen wurde, trat hier der Geschlechterwiderspruch an die Stelle des Klassenwiderspruchs und ersetzte diesen mitunter vollständig.

Widersprüche über Widersprüche

So wurde aus der berechtigten Kritik an historischmaterialistischen Herrschaftsanalysen, in denen der Geschlechtergegensatz als soge-

nannter Nebenwiderspruch im vermeintlichen Hauptwiderspruch des Klassengegensatzes marginalisiert wird, ein feministischer Umkehrschluss abgeleitet, der jedoch ebenfalls zu kurz greift.³ Geschlechtsspezifische Zuschreibungen wirken gegenüber allen Frauen* als gesellschaftliche Platzanweisungen.⁴ Gegebenenfalls können weitere Ausschlussmechanismen hinzukommen, beispielsweise durch barrierebedingte Behinderungen, soziokulturelle Gruppendynamiken, rassistische hreibungen, Normierungen der sexuellen Identität, Schönheit-

Zuschreibungen, Normierungen der sexuellen Identität, Schönheitsideale oder durch die an das Lebensalter anknüpfende Kategorie der Minderjährigkeit. Feministische Parteilichkeit muss stets auch andere gesellschaftliche Intersektionen außer dem Geschlecht beachten. Intersektionalität ist ein gesellschaftswissenschaftlicher Ansatz, laut dem sich in sozialen Widersprüchen teils ineinander verschränkte, teils aufeinander bezugnehmende Strukturkategorien ausdrücken. Die intersektionale Herrschaftskritik sucht den Schulterschluss mit den unterschiedlichsten Emanzipationsbewegungen. Durch eine Erweiterung des Konzepts der Parteilichkeit um intersektionale, herrschaftskritische Perspektiven lässt sich einer Gegenparteilichkeit begegnen, die unter anderen Namen beispielsweise von proletarischen, Schwarzen⁶ und queeren Feminist_innen kritisiert wird.

Strukturell ist jede Frau* von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Da personale, physische Brachialgewalt gegen Frauen* gesellschaftlich tabuisiert und als "unmännlich" geächtet wird, sind sie häufiger subtilen, unsichtbaren Gewaltformen ausgesetzt. In der interdisziplinären Forschung werden auch strukturelle, psychische, ökonomische, soziale, emotionale und sexualisierte Aspekte von Gewalt berücksichtigt. Beispielsweise gelten als Alarmsignale für geschlechtsspezifische Gewalt in einer missbräuchlichen Beziehung: Stalking, Bedrohung, Kontrollverhalten, Verfolgung, Eindringen in schützende Räume, unter Druck setzen durch selbstschädigendes Verhalten, SuizidAndrohungen, Quälen von Haustieren, Aggressionen gegen Dritte, Beschädigung persönlicher Gegenstände, Sterilisation ohne informierte Einwilligung, Vorenthalten von Verhütungsmitteln und gesundheitlicher Versorgung, medizinisch unnötige Eingriffe oder Operationen, Manipulation, Ausnutzen von Hilflosigkeit oder Abhängigkeitsverhältnissen, finanzielle Ausbeutung, Bevormundung, verbale und nonverbale Aggressionen, Shaming, Mobbing, Verleumdung, soziale Erniedrigung, Verrat von Vertraulichkeiten, Offenbaren von intimen Dokumenten sowie Heirat oder Sexualität ohne Konsens.7 Zwar ist die Idee von konsensuellem Sex auf Grund der ihr immanenten Vertragslogik und ihrer patriarchal geprägten Begriffsgeschichte auch innerhalb feministischer Diskurse in Kritik geraten.8 Dennoch bleibt sie unverzichtbar, solange sich noch keine überzeugenderen Konzepte etablieren ließen.

Gewalt als Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen

Sich auf einen derart weit gefassten Gewaltbegriff zu beziehen, bedeutet Verhaltensweisen zu hinterfragen, die für sich genommen als sozialadäquat gelten. Hierbei sollte nicht eine Kriminalisierung von Verhaltensweisen angestrebt werden, sondern eine Problematisierung alltäglicher Normsetzungen, die Frauen* in ihrer Freiheit einschränken und existenzbedrohende Ausmaße annehmen können. Je früher ein Konfliktpotential ernst genommen wird, desto leichter lässt sich eine weitere Eskalation abwenden.

Der Rechtsordnung liegt keineswegs ein einheitlicher Gewaltbegriff zu Grunde: Während die Rechtsprechung das Merkmal "Gewalt" im Tatbestand der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) zunehmend extensiver auslegt, bleibt sie bei einer restriktiven Auslegung in Bezug auf sexuelle Nötigung nach § 177 StGB. einahme für Opfer von Gewalt beschränkt sich die Problematisierung häufig auf personale Gewalt, während die strukturelle Dimension übersehen wird. Staatskritische Feminist_innen suchen einen Ausweg aus diesem Dilemma in szeneinternen Unterstützungs und Selbstverteidigungsstrukturen sowie Schutz- und Freiräumen. Dies entlastet jedoch einerseits die Gesellschaft von ihren vernachlässigten und unliebsamen Aufgaben und überlastet andererseits Unterstützer_innen, die häufig ehrenamtlich tätig sind und über geringere Ressourcen und Befugnisse verfügen als staatliche Stellen.

,Neutral' bleiben ist Täter_innenschutz

Inhaltlich ist feministische Parteilichkeit zum einen gekennzeichnet durch die persönliche Haltung gegenüber von Gewalt betroffenen Frauen*, zum anderen durch herrschaftskritische, gesellschaftsverändernde Ziele einer Praxis.¹⁰ Parteilichkeit beruht auf der Annahme,

> dass es nur scheinbar möglich ist, in Konflikten eine objektive, wertfreie und unvoreingenommene Position zu beziehen, dass aber Positionierungen zu Gunsten der gesellschaftlich dominanten Konfliktpartei als neutrale, unparteiliche Haltung fehlgedeutet werden. Demnach wird Parteilichkeit erst dann als solche wahrnehmbar, wenn damit marginalisierte, diskriminierte oder verdeckte Sichtweisen unterstützt werden.12 Beispielsweise ist es bei sexualisierten Übergriffen faktisch nicht möglich sich neutral zu positionieren, da jedes Schweigen, Verdrängen oder Weggucken unmittelbar die Bagatellisierungsbemühungen der Täter_innenseite bestätigt. Folglich



Twentufour Students / CC-Lizenz: bu-sa

Juristische Diskurse um ,passive Bewaffnung', Sitzblockaden und sogenannten Vandalismus zeigen, dass die gesetzliche, exekutive und justizielle Normierung von Gewalt selbst einen Akt struktureller Gewalt gegen Oppositionelle darstellt. Dass das Recht stets Emanzipationsmittel und Herrschaftsinstrument zugleich ist, stellt die feministische Rechtspolitik vor das Dilemma, der Gewalt mit Gegengewalt zu begegnen: Zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt ist sie zunächst auf staatliche Gewalt angewiesen. Ein solcher Rückgriff auf das staatliche Gewaltmonopol erscheint besonders aussichtslos, wenn die zu bekämpfende Gewalt selbst von amtlicher Stelle ausgeht - sei es machtmissbräuchlich oder legal auf Grund kritikwürdiger Rechtslage. Aber auch staatliche Unterstützung gegen Privatpersonen erweist sich häufig als wenig effektiv. Denn die Behörden sind in ihren Interventionsmöglichkeiten weitestgehend auf nachträgliche Repression beschränkt, während sie für eine wirksame Gewaltprävention meist zu schwerfällig agieren. In strukturell diskriminierten Szenen und Milieus kommt hinzu, dass Ermittlungsbehörden neben der Aufklärung eines Gewaltdelikts auch ihre eigene Agenda verfolgen. Durch Repression auf das soziale Umfeld verschlimmern sie die Ausgangssituation häufig noch.

Auch Hilfseinrichtungen in privater oder kirchlicher Trägerschaft verfolgen ihre eigene Agenda. Wenn bei ihnen der moralischcaritative Wunsch zu helfen überwiegt, wird den Betroffenen ein passiver Opferstatus zugeschrieben.9 Bei einer unspezifischen Part-

- Barbara Kavemann, Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit, in: Carol Hagemann-White / Barbara Kavemann / Dagmar Ohl: Parteilichkeit und Solidarität - Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis, 1997, 179 (185).
- Ebd.
- Ebd.
- Mit Frauen* sind jegliche Geschlechtskonfigurationen des feministischen Subjekts gemeint - insbesondere auch Mädchen*.
- Mart Busche / Laura Maikowski/ Ines Pohlkamp/ Ellen Wesemüller, Feministische Mädchenarbeit weiterdenken, 2010, 7 (14 f.).
- Dass "Schwarz" großgeschrieben wird, soll keine biologische Kategorie einführen, sondern die rassistische Dis-kriminierung von Menschen verdeutlichen, die als Schwarz wahrgenommen werden.
- Diese und weitere Informationen unter: www.diagnose-gewalt.eu (Stand: 21.09.2015).
- Tanya Serisier, Is consent sexy? in: bamn, autumn/ winter 2014, 6.
- Barbara Kavemann, Parteilichkeit Zeitgemäßes Arbeitsprinzip?, CORAktuell 03/2008, 1 (1).
- Barbara Kavemann, s. Fn. 1.
- Maria Bitzan, Parteilichkeit I, in: Gudrun Ehlert / Heide Funk / Gerd Stecklina: Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht, 2011, 307 (308).
- 12 re.ACTion, Antisexismus_reloaded: Zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, 2007, 29 (31).

wirkt sich eine vermeintlich neutrale Haltung faktisch zu Gunsten der Täter_innen und zu Lasten der Betroffenen aus. Doch es werden nicht nur die Täter_innen in ihrem fehlenden Unrechtsbewusstsein bestärkt, sondern auch die Tat selbst wird als unproblematischer Vorgang bewertet. In Folge dessen werden die Grenzen zwischen strafrechtlich sanktioniertem und gesellschaftlich gebilligtem Verhalten in Richtung weitergehender Übergriffe verschoben. Vermeintliche Neutralität ermutigt somit über den Einzelfall hinaus zu immer gravierenderen Grenzverletzungen.

Entgegen verbreiteter Vorstellungen sind Menschenrechte von Frauen* nichts Statisches, keine Meilensteine, die einmal erkämpft wurden und fortan immer gültig bleiben werden. Ihr materieller Gehalt entwickelt sich fortwährend, spiegelt strukturelle Machtverhältnisse und reproduziert den alltäglichen Zeitgeist. Wenn Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen* zur Normalität gehören, manifestieren sich antifeministische Normen, die wiederum in zukünftiger Gesetzgebung, Rechtsausübung und Rechtsprechung ihren Ausdruck finden. Aufgrund dieser Wechselwirkung zwischen menschenrechtlichem Anspruch und sexistischem Alltag sind Frauen*rechte davon bedroht, in ihrem materiellen Bestand faktisch ausgehöhlt zu werden. In der praktischen Umsetzung bedeutet feministische Parteilichkeit, Frauen* ihre Erfahrungen und Erlebnisse zu glauben und ihnen diese innere Einstellung zu spiegeln. Ungereimtheiten lassen sich als Bewältigungsstrategie von widersprüchlichen Lebensanforderungen deuten, anstatt Anlass zum Zweifeln zu geben.¹³ Eine besondere Herausforderung bedeutet es, sich kritisch mit der eigenen Sozialisation, den damit einhergehenden Widersprüchen und der eigenen Verstrickung in die gesellschaftlichen Verhältnisse auseinander zu setzen: Um mit strukturell benachteiligten Betroffenen parteilich zu arbeiten, müssen eigene Privilegien hinterfragt, eigene Täter_innenanteile reflektiert und Konfrontationen mit selbsterfahrenen Grenzverletzungen bewältigt werden.¹⁴

Objektivitätsstreben im Alltagssexismus

Die Verantwortung für geschlechtsspezifische Gewalt wird vor allem den Betroffenen selbst zugewiesen: Typischerweise wird ihnen vorgehalten sie hätten die Täter_innen provoziert, bei ihnen falsche Hoffnungen geweckt, sich unangemessen gekleidet oder gestylt, sich gegen Übergriffe nicht deutlich genug gewehrt, aus Reue ihr Einverständnis nachträglich wieder zurückgenommen, durch ihren von gesellschaftlichen Normen abweichenden Lebenswandel oder ihre sexuelle Identität Anlass zu Zwangsmaßnahmen gegeben oder sich selbst in Gefahr begeben, indem sie sich außer Haus aufhielten und das womöglich auch noch nach Einbruch der Dunkelheit, ohne Begleitung und angetrunken. Frauen* werden höchst widersprüchliche Normen auferlegt, um das Risiko eines Übergriffs vermeintlich zu verringern: Es ist gefährlich in einer missbräuchlichen Beziehung zu bleiben, aber sich zu trennen ist erst recht provokativ und alleinstehende Frauen* wecken sowieso falsche Hoffnungen. Persönliche Eigenschaften und alltägliche Verhaltensweisen der Betroffenen werden ihnen nach einem Übergriff angelastet, obwohl sie für sich genommen völlig sozialadäquat und rechtlich irrelevant wären.

Da dieses Phänomen in besonderem Maße bei sexualisierter Gewalt auftritt, wurde in feministischen Diskursen der Begriff der Vergewaltigungskultur (Rape Culture) etabliert. Damit ist zunächst die alltägliche Präsenz sexualisierter Übergriffe gemeint sowie deren Duldung und Verharmlosung. Doch bereits die Erziehung von Mädchen* zu Verhaltensnormen, die sexualisierten Übergriffen vorbeugen sollen, ist ein grundlegender Bestandteil von Rape Culture. Gewalt gegen Frauen* findet häufig im privaten Umfeld statt, weshalb Verlet-

Anzeige

CONTRASTE

DIE MONATSZEITUNG FÜR SELBSTORGANISATION



SCHWERPUNKT: SOLIKON2015

- Kaffee w\u00e4chst nicht in der Uckermark
- Justa trama Textilunternehmen in Brasilien
- Infos zum Kongress

Probelesen: www.contraste.org

KOMMUNE

Das »Los geht`s« fand mit über 300 Leuten statt

PROJEKT ROTE ZIEGE

In der Nähe von Nürnberg wollen zehn enthusiastische Mitstreiter*innen ihr Projekt vorantreiben.

ANTIRASSISTISCHE INITIATIVE (ARI)

Die Dokumentationsstelle der ARI veröffentlichte kürzlich die aktuelle Ausgabe.

BÜCHEL

Mit der Aktion »Büchel 65« konnte der Atomwaffenstandort Büchel lahmgelegt werden.

EIN SCHNUPPERABO 3 MONATE FREI HAUS - FÜR NUR 7,50 €!

Endet automatisch und muss nicht gekündigt werden! Gegen Vorkasse: Schein / Briefmarken / Bankeinzug.

Bestellungen im Internet oder über: CONTRASTE e.V., Schönfelderstr. 41A, 34121 Kassel zungen ihrer Rechte als Privatangelegenheiten und Einzelschicksale verhandelt werden. Mit welcher Selbstverständlichkeit sich staatliche Akteur_innen beispielsweise aus vermeintlichen Familienangelegenheiten raushalten, zeigt sich nicht zuletzt an den jahrzehntelangen parlamentarischen Auseinandersetzungen darüber, ob Vergewaltigungen in der Ehe denkbar sind: Erst im Jahr 1997 erfolgte mit der Änderung der §§ 174 ff Strafgesetzbuch die explizite Erfassung von sexueller Nötigung unter Eheleuten.

Parteiliche Praxis kann in Konflikt mit dem starren Rechtsverständnis der ehrverletzenden Delikte gemäß §§ 185 ff StGB geraten. Ob Frauen* Unrecht geschah, hängt nicht davon ab, welches Recht zur Tatzeit am Tatort gültig war, ob es praktisch durchsetzbar ist und von den Betroffenen auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Unrecht als solches zu benennen, kann dennoch gegenüber denen, die es verüben, ehrenrührig sein. Eigene Einschätzungen, Eindrücke oder Rechtsauffassungen sind hingegen von der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Vorwurf der Beleidigung, Verleumdung oder üblen Nachrede lässt sich umgehen, indem Übergriffe als eigenes Erleben beschrieben werden. Dadurch entsteht jedoch der Eindruck, es handele sich um subjektive Wahrnehmungen und nicht um objektivierbare Interpretationen des Geschehenen.

Emanzipation als Berufung?

Feminist_innen, die mit gewaltbetroffenen Frauen* parteilich sind, nehmen eine Vermittlungsfunktion¹⁵ zwischen ihnen und der Gesellschaft wahr. Letztlich bedeutet dies eine Fortführung der Frauen*rechtsbewegungen, deren Fokus sich von der formalrechtlichen Ebene der Gesetzesänderungen auf die prozessuale und individualrechtliche Ebene der konkreten Rechtsanwendung im Einzelfall verlagert. Einerseits leisten parteiliche Feminist_innen Aufklärungsarbeit, indem sie Frauen* Wissen und Bewusstsein über ihre Rechte vermitteln. Dies bedeutet zunächst Frauen* für die Wahrnehmung von erfahrenem Unrecht zu sensibilisieren, kann aber darüber hinausgehen und sie ermutigen, eigene, selbstbestimmte Gerechtigkeitsvorstellungen zu entwickeln. Diese wiederum können beispielsweise im Rahmen von Lobbyarbeit in gesellschaftliche Entscheidungsstrukturen hineingetragen werden. Andererseits leisten parteiliche Feminist_innen Unterstützungsarbeit für Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt.

Um jedoch feministische Parteilichkeit nicht auf diese Vermittlungsfunktionen und die ihr zu Grunde liegende Professionalität zu reduzieren, dürfen zwei Aspekte nicht unerwähnt bleiben: Zum einen, dass die Soziale Arbeit im Allgemeinen und die Arbeit in Frauen*projekten im Besonderen als berufliche Betätigungsfelder selbst gesellschaftlich marginalisiert werden. Im sozialen Bereich Tätige werden vergleichsweise gering entlohnt, sind häufig prekär beschäftigt, sind in besonderem Maße von wirtschaftspolitischen Sparmaßnahmen betroffen und werden fortwährend in ihrer Legitimität in Frage gestellt.16 Zum anderen, dass Solidarität mit anderen Frauen* zunehmend professionalisiert und als 'Arbeit' verstanden wird, dass Feminismus studierbar geworden ist und als akademische Qualifikation zu Markt getragen wird. Dies beweist nur allzu deutlich, dass die kapitalistische Verwertungslogik die Eigenart hat, sich emanzipatorische Bewegungen einzuverleiben und deren politischen Ziele bis zur Unkenntlichkeit zu verzerren. Bürokratisierung und Perfektionsstreben dürfen nicht vergessen lassen, dass feministische Parteilichkeit in der Frauen*bewegung unter Freund_innen, Genoss_innen oder Schwestern* entwickelt wurde.

Auch hinsichtlich der Professionalisierung ergibt sich ein Dilemma: Einerseits gilt es den Kampf für bessere Arbeitsbedingungen und die gesellschaftliche Anerkennung weiblich konnotierter Tätigkeiten zu führen; andererseits wird dadurch der soziale Bereich weiter der Marktlogik und dem damit einhergehenden Konkurrenzdruck unterworfen. Zugang zu entsprechenden Berufsfeldern finden vor allem weiße, bürgerlich sozialisierte, körperlich und geistig befähigte, hetero und cissexuelle Hochschulabsolvent_innen ohne Migrationshintergrund, was für viele Betroffene die soziokulturelle Hemmschwelle heraufsetzt, sich Unterstützung zu suchen. Und nicht zuletzt entsteht ein schuldrechtlicher Interessengegensatz zwischen Dienstleister_innen und ihren Klient_innen.

Zermürbende Mühlen der Justiz

Wenn Frauen* in Strafprozessen wegen Gewaltdelikten als sogenannte Opferzeug_innen geladen werden, besteht die Gefahr einer Sekundärtraumatisierung. Im Gegensatz zur primären Traumatisierung beruht eine solche nicht direkt auf der ursprünglichen Gewalterfahrung selbst, sondern auf traumatischem Erleben unangemessener Reaktionen des persönlichen Umfelds oder von zuständigen Behörden.¹⁷

Strafprozesse sind primär nicht darauf ausgelegt, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfahren soll, sondern darauf, dass das Gerechtigkeitsempfinden der Allgemeinheit befriedigt wird. Deswegen steht der Angeklagtenseite nicht etwa die Betroffenenseite, sondern die Staatsanwaltschaft gegenüber. Deren Aufgabe ist nicht die Vertretung der Betroffenen, sondern die staatliche Repräsentation der Allgemeinheit. Sogenannte Opferzeug_innen fungieren daher im Strafprozess als personifiziertes Beweismittel der Staatsanwaltschaft. Unabhängig davon, ob die Ermittlungen von Amts wegen eingeleitet wurden oder ob sie selbst Anzeige erstattet haben, kann dies ein Gefühl der Instrumentalisierung und Fremdbestimmtheit auslösen.¹⁸ Jedoch lässt sich ihre Position durch die Beiordnung eines Zeug_innenbeistands gemäß § 68b Strafprozessordnung (StPO) oder die Erhebung einer Nebenklage durch Anschluss an die öffentliche Klage gemäß §§ 395 ff StPO aufwerten. Nebenkläger_innen sind selbständige Verfahrensbeteiligte und in der Ausübung ihrer Rechte unabhängig von der Staatsanwaltschaft.19

Rechtsstreitigkeiten und vor allem Gerichtstermine sind zwar für Zivilparteien ohnehin belastend, aber Frauen* werden auf Grund sexistischer und an anderen Merkmalen anknüpfender Abwertungserfahrungen vor Gericht umso stärker eingeschüchtert. Bereits die Anwesenheit eines Rechtsbeistands kann einen respektvolleren Umgang mit dem_r Betroffenen bewirken.²⁰ In der Praxis sind damit je-

- Maria Bitzan: s. Fn. 11.
- ¹⁴ Re.ACTion, s. Fn. 12, 29 (32 f.).
- BAG Mädchenpolitik, Feministische Mädchenarbeit und Mädchenpolitik im Kontext aktueller Theorie- und Politikdiskurse, Ausgabe 06/2006, 31 (32).
- Mart Busche / Ellen Wesemüller, s. Fn. 5, 309 (322).
- Monika Frommel in: Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen, § 176, Rn. 8, 3.
 Aufl., 2010.
- Frieda Fastie, Frauenfeindliche Rechtspraxis bei sexueller Gewalt, in: Kofra, Ausgabe 75, 1995, 3 (5).
- ¹⁹ Klaus Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl., 2011, Rn. 255.
- Brigitte Schliermann, Vergewaltigung vor Gericht, 1993, 184 (185).

doch vor allem Finanzierungsfragen verbunden, da die anwaltlichen Kosten nur unter den Voraussetzungen der §§ 68b II, 397a StPO von der Staatskasse übernommen werden.

Aber bereits bei der Entscheidung, ob Anzeige erstattet werden soll, kann eine sachkompetente Einschätzung nach parteilichen Gesichtspunkten ausschlaggebend sein: Ob selbstbetroffene Zeug_innen vor Gericht einen subjektiven Zugewinn an Gerechtigkeit erfahren, hängt nicht nur von den prozessualen Erfolgsaussichten ab, sondern auch von den ideellen Zielen, die mit der Einleitung des Verfahrens verfolgt werden. So kann sich ein Prozesssieg wie eine Niederlage anfühlen, wenn den Zeug_innen im Verlauf ihrer Vernehmung Zweifel an ihren Aussagen vermittelt wurden. Letztlich ist es eine ganz individuelle Frage, ob sich eine gerichtliche Aufbereitung positiv oder negativ auf die Verarbeitung erlittener Rechtsverletzungen auswirkt.

Anwaltliches Standesrecht und Parteiverrat

Die bestmögliche Unterstützung von Betroffenen in ihrer jeweiligen Lebenssituation setzt eine Berücksichtigung der Interessen Mitbetroffener, zum Beispiel ihrer Kinder*, voraus. Folglich gehört es zur Professionalität feministischer Parteilichkeit dazu, intersubjektive Bindungen und Verstrickungen zu erkennen, kritisch zu hinterfragen und problematische Verhaltensmuster der Klient_innen zu thematisieren. In einer anwaltlichen Parteinahme wird hingegen die "unkritische" Unterstützung jedweder Mandatsinteressen gesehen. ²¹ Diese in feministischen Diskursen verbreitete unterschwellige Diskreditierung anwaltlicher Arbeitsweisen offenbart unreflektierte Ressentiments gegenüber Jurist_innen: Gängige Stereotype von korrumpierten, überbezahlten, raffinierten, materiell denkenden Anwält_innen verleiten dazu, deren berufstypische argumentative und strategische Flexibilität als unkritischen Opportunismus oder als rücksichtslose Selbstgerechtigkeit fehl zu deuten.

Tatsächlich sind die Kooperationsmöglichkeiten von Anwält_ innen mit der Gegenpartei standesrechtlich begrenzt: Da einer optimalen anwaltlichen Durchsetzung von Mandatsinteressen die parallele Beratung oder gar Vertretung gegnerischer Parteien in derselben Angelegenheit entgegensteht, ist die Vertretung widerstreitender Interessen gemäß § 43a Bundesrechtsanwaltsordnung verboten und unter den Voraussetzungen des § 356 StGB als Parteiverrat sogar strafbar. Bei Parteiverrat handelt es sich nicht um ein einwilligungsfähiges Delikt, weswegen ein solches Vorgehen selbst dann strafbar ist, wenn die Mandant_innen damit einverstanden sind. Begründet wird dies mit dem Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität von Rechtsbeiständen und Rechtspflege. § 356 StGB schützt also über individuelle Rechtsgüter der Mandant_innen hinaus auch öffentliche Interessen. Die tief in den Rechtsordnungen bürgerlicher Gesellschaften verankerte Grundannahme einer Unterscheidbarkeit zwischen individuellen und öffentlichen Schutzgütern ist zwar zu hinterfragen, aber unumgänglich, um anwaltliche Umgangsweisen mit Mandatsinteressen zu analysieren.

Der Interessensausgleich zwischen den Streitparteien soll erst über das Gericht erfolgen, welches dementsprechend die Interessen Mitbetroffener nicht unberücksichtigt lassen darf. Diese nicht nur gesetzlich festgelegte, sondern auch strafbewehrte Gegenüberstellung anwaltlicher Parteilichkeit und richterlicher Unparteilichkeit deutet auf tief im gesellschaftlichen Rechtsempfinden verankerte Vorstellungen von fairen Methoden zur Wahrheitsermittlung hin. Antiemanzipatorische Kritik an feministischer Parteilichkeit nährt

sich demnach von der polemischen Gleichsetzung parteilicher Praxis mit richtenden und urteilenden Positionen. Daher gilt es, den Vorwurf einer unkritischen, einseitigen Parteinahme gar nicht erst zu widerlegen, sondern ihn selbstbewusst zu bekräftigen und in eine professionelle Auszeichnung umzudeuten.

Feministische Parteilichkeit als Menschenrecht

Frauen* werden so selbstverständlich und alltäglich von vorgeblich überparteilichen Instanzen be- und verurteilt, dass selbst äußerste Einseitigkeit dieses strukturell verfestigte, alltägliche Unrecht kaum zu erschüttern vermöchte. Dass Angeklagten ab einer bestimmten Strafandrohung Pflichtverteidiger_innen zur Seite gestellt werden mit dem expliziten Auftrag, parteiisch ihre Mandatsinteressen zu vertreten, ist eine rechtsstaatliche Errungenschaft. Ebenso der Grundsatz, dass Richtende gehalten sind im Zweifel für die Angeklagten zu entscheiden. Die parteiliche Interessenvertretung derjenigen, die strukturell in besonderem Maße von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind, ist folglich erst recht als rechtsstaatliche und menschenrechtliche Notwendigkeit auszuweisen.

Felicitas Bohs hat Jura und Gender Studies in Marburg studiert, war Praktikantin in einem Frauenhaus und arbeitet für Frauen*rechte.